

**GEMEINDERAT****BESCHLUSS DER 13. SITZUNG VOM MONTAG, 30. SEPTEMBER 2024**

172	G2	GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN
	G2.03	Gemeindeversammlung
	G2.03.2	Einzelne Gemeindeversammlungen
		Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 - Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinitz, Aufhebung, Bericht und Antrag

Ausgangslage

Für die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 wurde für die Aufhebung Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinitz folgende Vorlage vorbereitet, welche zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet wird.

- x. **Genehmigung der Aufhebung der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinitz**

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt

1. Der Aufhebung der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinitz zuzustimmen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinitz, gültig ab 1. Januar 2021, entspricht nicht den aktuellen Bedürfnissen und soll deshalb aufgehoben werden. Zudem wurde fälschlicherweise eine gemeinsame Verordnung der beiden Gemeinden erstellt, welche von beiden Gemeindeversammlungen abgenommen wurde, obwohl die Zuständigkeit allein bei der Gemeinde Niederweningen als Grundeigentümerin des Friedhofes liegt. Im Zusammenhang mit der Aufhebung der gemeinsamen Friedhof- und Bestattungsverordnung erfolgt der Abschluss eines Anschlussvertrags betreffend Mitbenützung der Friedhofanlage Niederweningen durch Schleinitz zwischen den Gemeinden Niederweningen (Träbergemeinde) und Schleinitz (Anschlussgemeinde).

Mit diesem Vertrag ist die politische Gemeinde Schleinikon auf unbestimmte Zeit berechtigt, in Schleinikon wohnhaft gewesenen Verstorbenen im Friedhof Niederweningen zu bestatten. Das Benützungsrecht von Schleinikon wird mit diesem Anschlussvertrag sichergestellt. Der Vertrag regelt im Wesentlichen die Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie die Finanzierung des Friedhofs Niederweningen. Die Gemeinde Niederweningen betreibt den Friedhof Niederweningen und stellt diesen der Gemeinde Schleinikon für die vorzunehmenden Bestattungen zur Verfügung, da diese keinen eigenen Friedhof besitzt.

In diesem Zusammenhang werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und eine eigene Bestattungsverordnung erübrigt sich, da das Bestattungswesen vorliegend hauptsächlich durch übergeordnetes Recht geregelt ist (Kantonale Bestattungsverordnung (BesV)).

Verfahren

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen (Art. 13 Gemeindeordnung), die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. Da die gemeinsame Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon durch die Gemeindeversammlung Schleinikon erlassen wurde, fällt deren Aufhebung somit ebenfalls in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Der Abschluss des erforderlichen Anschlussvertrages bezüglich der Mitbenützung der Friedhofanlage Niederweningen liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates Schleinikon (Art. 26 Abs 2 Ziff. 7 Gemeindeordnung).

Der Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Niederweningen und Schleinikon ist erstellt und wird zeitnah abgeschlossen, damit dieser auf den 1. Januar 2025 Gültigkeit entfaltet.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Aufhebung zuzustimmen.

Schleinikon, 30. September 2024

Florina Böhler	Thomas Holl
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Im Weiteren wird betreffend Sachverhalt auf die Akten verwiesen.

Erwägungen

1. Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung (Art. 26 Abs. 1 Ziffer 4 Gemeindeordnung), womit vorliegend dessen Zuständigkeit gegeben ist.
2. Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen (Art. 13 Gemeindeordnung), die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. Da die gemeinsame Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon durch die Gemeindeversammlung Schleinikon erlassen wurde, fällt deren Aufhebung somit in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Somit kann diese Vorlage zu Händen der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 verabschiedet werden.
3. Die Rechnungsprüfungskommission prüft Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden bzw. entschieden haben (§ 59 Abs 2 GG). Diese Aufhebung hat keine finanziellen Auswirkungen, jedoch wird es aufgrund der «Einheit der Materie» als opportun erachtet deren Stellungnahme einzuholen. Somit wird diese Vorlage der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen

GEMEINDERAT

BESCHLUSS DER 13. SITZUNG VOM MONTAG 30. SEPTEMBER 2024

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die Aufhebung der gemeinsamen Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und zu Händen der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 verabschiedet.
2. Die Vorlage wird im Sinne von § 59 Abs. 2 GG der Rechnungsprüfungskommission (RPK) Schleinikon zur Prüfung und Berichterstattung übermittelt. Diese wird - in Übereinstimmung mit dem Terminplan - gebeten ihre Rückmeldung gemäss Terminplan für die Gemeindeversammlung an Gemeindegemeinschafter Thomas Holl zu richten.
3. Der Gemeindegemeinschafter wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - RPK, Mario Furrer, Präsident (e-mail)
 - Ressortvorsteherin Theres Galli (e-mail)
 - Gemeindegemeinschafterin Florina Böhler (e-mail)
 - Finanzverwaltung (e-mail)
 - Akten

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Gemeindegemeinschafterin



Florina Böhler

Der Gemeindegemeinschafter



Thomas Holl

Versand am:

02. Okt. 2024

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Geschäft: Aufhebung der bestehenden Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon

Akten: Antrag des Gemeinderates

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon hat den Antrag des Gemeinderates betreffend die Aufhebung der bestehenden Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon zur Kenntnis genommen und geprüft.

Aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission ist eine Aufhebung sinnvoll, zweckmässig und aus rechtlicher Sicht sogar notwendig. In der Form eines neuen Anschlussvertrages mit der Gemeinde Niederweningen als Trägergemeinde und der Gemeinde Schleinikon als Anschlussgemeinde wird die korrekte Basis für eine zukünftige Zusammenarbeit gelegt.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt daher der Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

8165 Schleinikon, 30. Oktober 2024

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon

Der Präsident:
Mario Furrer



Der Aktuar:
Benjamin Sutter

